

**T a g e s o r d n u n g**

Inhalt:

Seite:

Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung	2
2 Stand AwSV und Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt	2
3 Definition „Anlage im Freien“	2
4 Mängeldefinition für JGS- und Umschlaganlagen	3
5 Leckageerkennungssysteme bei JGS-Anlagen	3
6 Havarievolumen bei Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem	3
7 Bericht aus BLAK	3
7.1 Zuständigkeit für AwSV bei Bundesautobahnen	3
7.2 Erforderliches Rückhaltevolumen in Wasserschutzgebieten, wenn mehrere Anlagen in einem Auffangraum sind	4
7.3 Anforderungen an das Be- und Entladen entsprechend Umschlaganlagen	4
7.4 Sachstand digitaler Prüfbericht	4
8 Sonstiges	4
8.1 Umgang mit fehlenden Informationen über z. B. Beschichtungsarbeiten	4
8.2 Verwendung gebrauchter Tanks	4
8.3 Dichtheitsprüfung Schutzrohr am Hydraulikaufzug	4
8.4 Vorbereitung Vollversammlung	4
9 Ort und Termin der nächsten Sitzung	5
Teilnehmerliste	6

**N i e d e r s c h r i f t**  
über die  
**9. Sitzung des Koordinierungskreises**  
**der Sachverständigenorganisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV**  
**am 2. September 2021 im Novina Hotel Südwestpark in Nürnberg**

---

**1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung**  
Beratungsunterlage: N8 KOORD, KOK 21-006rev3

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung des Dok. KOK 21-006rev 4 angenommen.

Die Niederschrift der 8. Sitzung wird ohne Ergänzungen angenommen.

**2 Stand AwSV und Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt**

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass der Entwurf der Änderungsverordnung immer noch zwischen den Bundesressorts auf politischer Ebene diskutiert wird, so dass eine neue Bundesregierung das Vorhaben vorantreiben müsste. Da aber dem Normenkontrollrat eine Evaluierung der AwSV bei der Einführung zugesagt wurde, würden die beiden Vorhaben miteinander kollidieren. Im Zuge der Evaluierung sollen dann aber auch Probleme wie die Anlagenabgrenzung oder die Regelung des § 14 Abs. 5 AwSV nach Möglichkeit gelöst werden, was aber umfangreiche Diskussionen und somit Zeitverzug bedeuten wird. Eine Klarstellung der offenen Probleme, wie jetzt in der Änderungsverordnung vorgesehen, würde somit erst in einigen Jahren möglich werden. Es wurde vom BMAS aber zugesagt, eine Anpassung der AwSV an die CLP-Verordnung vorzubereiten, die aber auch erst im Frühjahr 2022 erfolgen könnte.

Zum Anerkennungsmerkblatt laufen die Diskussionen der Arbeitsgruppe der Anerkennungsbehörden.

**3 Definition „Anlage im Freien“**  
Beratungsunterlage: KOK 21-004

Herr Dr. Dinkler berichtet von der Antwort des BMU auf die Anfrage des Kok. Der Kok diskutiert diese Antwort und stellt fest, dass das Problem offensichtlich nicht erkannt

wurde. Aus Sicht des Kok gehören alle Teile einer technischen Anlage, die wasserrechtlichen Zwecken dienen, zu einer Anlage im Sinne der AwSV. Dies bedeutet für einen erforderlichen Witterungsschutz, dass er ebenfalls ein Anlagenteil im Sinne der AwSV ist, so dass z. B. eine Halle für Streusalz, die aus der Dichtfläche, dem Schüttgut sowie Wänden und Dach als Witterungsschutz besteht, als im Freien befindlich anzusehen ist.

#### **4 Mängeldefinition für JGS- und Umschlaganlagen**

- Vorschlag für TRwS und Anerkennungsmerkblatt

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass im BLAK auch über eine Mängeldefinition insbesondere für JGS-Anlagen diskutiert wurde, und dass eine solche Mängeldefinition im Anerkennungsmerkblatt festgelegt werden soll, so dass die Möglichkeit der Diskussion besteht. Es wäre aus Sicht des Kok zur Erfüllung des § 62 Abs. 2 WHG erforderlich, diese Festlegung in TRwS 779 oder TRwS 792 zu diskutieren und festzulegen, damit auch Betreiber und Vollzugsbehörden die Möglichkeit der Kenntnisnahme erhalten.

#### **5 Leckageerkennungssysteme bei JGS-Anlagen**

- Notwendigkeit von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass trotz mehrmaliger Information in der Vollversammlung und bestehender Rechtslage einige Sachverständige immer noch auf Leckageerkennungssysteme mit abZ verzichten und dafür solche nach DIN SPEC akzeptieren. Der Kok sieht dies als eklatanten Verstoß gegen die AwSV und bittet die Anerkennungsbehörden, den Fällen nachzugehen.

#### **6 Havarievolumen bei Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem**

Beratungsunterlage: VV-SVO 21-004

Herr Faul berichtet, dass er Kontakt mit dem Land Schleswig-Holstein wegen der in dem Schreiben aufgeworfenen zusätzlichen Verpflichtungen für SVO aufgenommen hat. Nach Diskussion hält es der Kok für nicht zulässig, dass die SBVO die Betreiber auf spezielle Betreiberpflichten hinweisen sollen, da ansonsten der Eindruck entsteht, dass die nicht genannten Pflichten nebensächlich seien.

#### **7 Bericht aus BLAK**

##### **7.1 Zuständigkeit für AwSV bei Bundesautobahnen**

Beratungsunterlage: VV-SVO 21-006

Herr Dr. Dinkler verweist auf das Schreiben an die Vollversammlung, dass Prüfberichte über Prüfungen an Autobahntankstelle an die Autobahn GmbH zu richten sind. Dies gilt für alle Nebenbetriebe von Autobahnen, zu denen die Autobahnmeistereien nicht zählen.

## **7.2 Erforderliches Rückhaltevolumen in Wasserschutzgebieten, wenn mehrere Anlagen in einem Auffangraum sind**

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass nach Auffassung des BLAK in der weiteren Zone von Schutzgebieten bei mehreren Anlagen in einem Auffangraum dessen Rauminhalt so zu bemessen ist, dass das Volumen wassergefährdender Stoffe aller Anlagen zurückgehalten werden kann.

## **7.3 Anforderungen an das Be- und Entladen entsprechend Umschlaganlagen**

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass der BLAK seine Auffassung von 2018, dass zu den Transportmitteln auch Gabelstapler zählen, bestätigt hat.

## **7.4 Sachstand digitaler Prüfbericht**

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass die LAWA einer gemeinsamen Finanzierung der Arbeiten an einem digitalen Prüfbericht zugestimmt hat. Dabei soll es um die Definition von Schnittstellen analog der Datenübermittlung an DESTATIS gehen. Eine Verpflichtung zur Nutzung müsste in der AwSV geregelt werden.

## **8 Sonstiges**

### **8.1 Umgang mit fehlenden Informationen über z. B. Beschichtungsarbeiten**

Herr Faul stellt die Frage, wie bei anderen SVO mit der fehlenden rechtzeitigen Information durch den Fachbetrieb über z. B. Beschichtungsarbeiten umgegangen wird. Nach kurzer Umfrage wird festgestellt, dass dies in der Regel nicht bemängelt wird.

### **8.2 Verwendung gebrauchter Tanks**

Herr Zimmer stellt die Frage, ob an neuen Tankstellen auch gebrauchte Tanks eingebaut werden dürfen oder diese gem. MVV TB immer solche nach DIN ENB sein müssen. Nach Diskussion stellt der Kok fest, dass die Anforderungen der AwSV erfüllt sein müssen. Bei neuen Anlagen ist ggf. im Rahmen eines Gutachtens zu bewerten, ob die gebrauchten Tanks dies erfüllen. Bei bestehenden Anlagen ist die Verwendung gebrauchter Tanks unter der vorgenannten Voraussetzung zulässig, sofern dies keine wesentliche Änderung darstellt.

### **8.3 Dichtheitsprüfung Schutzrohr am Hydraulikaufzug**

Beratungsunterlage: Mail Hr. Zimmer vom 12.08.2021

Herr Zimmer berichtet von einer Anfrage, ob eine Dichtheitsprüfung an dem Schutzrohr einer hydraulischen Aufzugsanlage erforderlich ist oder ob eine Leckageerkennung ausreicht. Nach Diskussion bestätigt der Kok die im Dok. VV-SVO 15-012rev1 dargestellte Vorgehensweise.

### **8.4 Vorbereitung Vollversammlung**

Für die anstehende Vollversammlung wird festgelegt, dass diese wegen der unklaren Corona-Situation nochmals als Videokonferenz durchgeführt werden soll. Als Programm sollte WebEx verwendet werden, um allen Behördenvertretern die Teilnahme zu ermöglichen. Für die Pausen oder im Anschluss an die Sitzung wird Herr Dr. Dinkler gebeten das Programm wonder.me zur Verfügung zu stellen, um unmoderierte Gespräche zu den Themen Heizölverbraucheranlagen, Dichtflächen, Kommunikation SVO-Behörde, Fachbetriebe, Biogas und JGS sowie Löschwasser-Rückhaltung zu ermöglichen.

Als Themen für die Vollversammlung werden festgehalten:

- Stand AwSV und Anerkennungsmerkblatt, zum Anerkennungsmerkblatt wird Frau Eigelshofen gebeten den Sachstand zu berichten
- Mängeldefinition für Anlagen mit bestmöglichem Schutz
- Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten von Sachverständigen
- Berücksichtigung möglicher Korrosion bei bereits in Betrieb befindlichen Tanks nach DIN 6620
- Definition „Anlage im Freien“
- Leckageerkennungssysteme bei JGS-Anlagen
- Havarievolumen bei Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem
- Zuständigkeit für AwSV bei Bundesautobahnen
- Erforderliches Rückhaltevolumen in Wasserschutzgebieten, wenn mehrere Anlagen in einem Auffangraum sind
- Anforderungen an das Be- und Entladen entsprechend Umschlaganlagen
- Sachstand digitaler Prüfbericht
- Umsetzung MVV TB in den Bundesländern

## **9 Ort und Termin der nächsten Sitzung**

Als Ort und Termin der nächsten Sitzungen wird festgehalten

**zur Vorbereitung auf den evtl. kommenden Entwurf der Änderung des Anerkennungsmerkblatts Donnerstag, der 27.01.22, Beginn 9 Uhr beim LANUV in Duisburg, ggf. wird die Sitzung abgesagt**

und

**Mittwoch, 14. September 2022, in Nürnberg.**

Berlin, 06.09.2021

Der Vorsitzende  
gez. Dr. Dinkler

**T e i l n e h m e r l i s t e**  
**9. Sitzung des Koordinierungskreises**  
**der anerkannten Organisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV**  
**am 2. September 2021**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>vertretene Stelle</b>
1	Dinkler	VdTÜV
2	Faul	TÜV Süd
3	Homér	TPD
4	Kulawik	Evonik
5	Wachsmann	1. ARGE TPO
6	Zimmer	Dekra